



Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der Harburg-Freudenberg Maschinenbau GmbH (nachfolgend: „Auftraggeber“) und dem Verkäufer (nachfolgend: „Auftragnehmer“).
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Bestellungen, Unterlagen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden.
2. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Positionsnummer, Materialnummer, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie USt-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie streng geheim zu halten. Insbesondere ist dem Auftragnehmer die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

III. Preise

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer nach den zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat.

IV. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u. a., dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten), die für Wartung, Verarbeitung und Betrieb der Lieferungen und Leistungen (nachfolgend auch: „Ware“) erforderlich sind, überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein. Zum Leistungsumfang gehört auch, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Ware durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente oder sonstiger Schutzrechte erforderlich sind.

2. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Preisänderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Zuviellieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

V. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

VI. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich.
2. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Ware bis zur Fälligkeit.
3. Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, pro angefangene Woche des Lieferverzuges einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettokaufpreises zu berechnen. Für den Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei Lieferverzug bleiben ebenso vorbehalten.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

VII. Anlieferung und Lagerung

1. Ist eine Lieferung „EXW (gemäß Incoterms 2010)“ oder „FCA (gemäß Incoterms 2010)“ vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
2. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
5. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
6. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
7. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
8. Den Empfang von Sendungen hat sich der Auftragnehmer von der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VIII. Übertragung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Herstellung der Ware, weder ganz noch teilweise, auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten des Auftragnehmers,

die dem Auftragnehmer Teile für die Herstellung der Ware liefern, sind dem Auftraggeber auf Wunsch namentlich zu benennen.

IX. Kündigung

Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn u. a. über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

X. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Zahlung erfolgt gemäß schriftlicher Vereinbarung, frühestens jedoch nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Eine vor dem vereinbarten Liefertermin vorgenommene Lieferung berührt nicht eine an den vereinbarten Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
3. Wurde keine Vereinbarung zum Zahlungstermin getroffen, erfolgt die Zahlung am Ende des nach ordnungsgemäßer Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung folgenden Monats.

XI. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Auftragnehmer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Auftraggeber gelieferten Ware durch den Auftraggeber und nur für die jeweilige Ware gilt.

XII. Mangelhafte Lieferung

1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit und den Einsatzzweck gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
3. Bei Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen stehen dem Auftraggeber abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit bei Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB). Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der Auftraggeber diese gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen seit Eingang der Ware (Ablieferung) beim Auftraggeber mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt. Als Arbeitstage gelten die Arbeitstage beim Auftraggeber.
5. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist in diesem Fall unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
6. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Ware zum Zeitpunkt des Auftretens des Mangels. Der Auftragnehmer hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere

Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Im Fall des Einbaus der Ware in eine andere Sache ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder selbst den Ausbau der Ware bzw. des mangelhaften Teils der Ware aus der Sache, in die die Ware eingebaut wurde, vorzunehmen und die als Ersatz gelieferte Ware bzw. das Ersatzteil in diese Sache einzubauen, oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau der als Ersatz gelieferten Ware bzw. des Ersatzteils notwendig sind.

7. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Sachmängelgewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Nachbesserung beginnt die Verjährung für Sachmängelgewährleistungsansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
8. Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

XIII. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung/Haftung nach Ziffer 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer vom Auftraggeber etwaig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

XIV. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate, bei Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Auftraggeber und bei Werkverträgen gerechnet ab Abnahme, soweit nicht die zwingenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Soweit bei Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung auch insoweit mit der Abnahme. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts – bzw. bei Werkverträgen des Werkvertragsrechts – einschließlich vorstehender Verlängerung nach Ziffer 2 gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XV. Haftung des Auftraggebers und Haftungsumfang

1. Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen den Auftraggeber, seine Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „Harburg-Freudenberger“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit Harburg-Freudenberger Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern Harburg-Freudenberger zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle für die Ware.
2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Hamburg. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz/Wohnsitz zu verklagen.

XVII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG - UN-Kaufrecht) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XVIII. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird in Ergänzung zu Ziffer II. 3 dieser Bedingungen über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfern entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIX. Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

Stand: September 2011